

**Zeitschrift:** Kriminologie / Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie SAK = Criminologie / Groupe Suisse de Criminologie GSC = Criminologia / Gruppo Svizzero di Criminologia GSC

**Herausgeber:** Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie

**Band:** 39 (2022)

**Artikel:** Vom Frauenschreck zum Behördenschreck : wechselnde Feindbilder bei Gefährdern

**Autor:** Nett, Jachen C.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1051620>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 06.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# **Vom Frauenschreck zum Behördenschreck: Wechselnde Feindbilder bei Gefährdern**

Jachen C. Nett\*

## **Inhaltsverzeichnis**

Zusammenfassung .....	145
Résumé .....	146
1. Einführung .....	146
2. Ziele und Aufgaben des Bedrohungsmanagements .....	148
3. Entstehungskontext des Bedrohungsmanagements .....	150
4. Wer sind die potentiellen «Gefährder»? .....	152
5. Bezugnahme auf den Referatstitel und «Fazit» .....	154

## **Zusammenfassung**

Die Zielsetzung des Bedrohungsmanagements ist präventiv, insofern es um die Verhinderung von Straftaten durch Personen mit einer hohen Gewaltbereitschaft geht. Indem Hinweisen auf eine gefährliche Verhaltensentwicklung einzelner Personen nachgegangen wird und indem Signale, welche auf eine sich anbahnende schwere Gewalttat hindeuten, analysiert werden, soll das Risiko, dass diese Personen schwere Gewalthandlungen begehen, vermindert werden. Im Gegensatz zu den meisten Präventionsanstrengungen ist das Bedrohungsmanagement absolut personenzentriert. Es handelt sich quasi um eine Form massgeschneideter Prävention. Repressive Elemente des Straf- und Massnahmenrechts bieten in gewissen Fällen eine zweckmässige Handhabe. Gerade mit Blick auf eine nachhaltige Entschärfung einer Situation werden vorzugsweise aber minimal invasive Wege beschritten, die auch eine Gesichtswahrung der Beteiligten erlauben.

Die Praxis des Bedrohungsmanagements zeigt, dass der Eskalationsspirale bei häuslicher Gewalt ein gewichtiger Stellenwert zukommt. Ebenso zeigt sich, dass in vielen Fällen zu Beginn einer problematischen Entwicklung zwar Vorfälle häuslicher Gewalt aktenkundig sind, die Eskalationsspirale indessen erst mit sorge- und besuchsrechtlichen Konflikten einsetzt. Vielfach wird das Bedrohungsmanagement erst dann involviert, wenn solche

---

\* Dr. crim., Fachperson für Bedrohungsmanagement / Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern.

Konflikte zu Beschimpfungen und Gewaltandrohungen gegenüber Behörden ausarten. Ähnliche Dynamiken zeigen sich teils bei Rechtstreitigkeiten unter Privatpersonen, die am Anfang problematischer Querulantenkarrieren stehen. Eine wichtige Aufgabe des Bedrohungsmanagements besteht deshalb auch darin, Behörden dahingehend zu beraten, wie sie solchen Entwicklungen frühzeitig begegnen können.

### Résumé

L'objectif de la gestion de la menace est préventif, dans la mesure où il s'agit d'éviter que des personnes ayant une forte propension à la violence ne commettent des infractions pénales. En suivant les indices d'une évolution dangereuse du comportement de certaines personnes et en analysant les signaux indiquant l'imminence d'un acte de violence grave, le risque que ces personnes commettent de tels actes devrait être réduit. Contrairement à la plupart des efforts de prévention, la gestion des menaces est absolument centrée sur la personne. Il s'agit quasiment d'une forme de prévention sur mesure. Les éléments répressifs du droit pénal et du droit des mesures offrent, dans certains cas, un moyen d'action approprié. Dans l'optique d'un désamorçage durable d'une situation, il est préférable de recourir à des moyens peu invasifs, qui permettent également de sauver la face des personnes concernées.

La pratique de la gestion des menaces montre que la spirale de l'escalade joue un rôle important dans la violence domestique. Il s'avère également que, dans de nombreux cas, au début d'une évolution problématique, des incidents de violence domestique sont certes consignés dans les dossiers, mais que la spirale de l'escalade ne commence réellement qu'avec les conflits liés au droit de garde et de visite. Souvent, la gestion des menaces n'est impliquée que lorsque de tels conflits dégénèrent en insultes et en menaces à l'encontre des autorités. Des dynamiques similaires se manifestent parfois dans les litiges entre particuliers, qui présentent les premiers signes de querulence. Une tâche importante de la gestion des menaces consiste donc aussi à conseiller les autorités sur la manière de faire face à temps à de telles évolutions.

## 1. Einführung

Im Globalthema des Kongresses wirft der Titel die Frage auf, ob Repression und Prävention antagonistischen oder komplementären Logiken folgen. Im Hinblick auf die nachfolgenden Ausführungen erscheint es angezeigt, diese Frage vorab zu klären. Dabei erscheint es zielführend, zu unterscheiden zwischen der Zwecksetzung und den zu deren Verfolgung eingesetzten Mitteln.

Repression zielt wortwörtlich – bezogen auf menschliches Verhalten – darauf ab, bestimmte Handlungen zu ‚unterdrücken‘: Durch negative Sanktionen bzw. deren Androhung sollen Menschen dazu gebracht werden, bestimmte Handlungsweisen zu unterlassen. Mit dieser Zwecksetzung, welche zugleich den Mitteleinsatz impliziert, nämlich die Strafandrohung, wird die Institution des Strafrechts nach vorherrschender Rechtsauffassung legitimiert.<sup>1</sup>

Prävention bedeutet demgegenüber wortwörtlich, dass bestimmten Handlungsweisen von Menschen in einer Weise ‚zuvorgekommen‘ werden soll, damit diese von entsprechenden Handlungen absehen. Diese Zwecksetzung impliziert keinen spezifischen Mitteleinsatz: Es wird völlig offengelassen, mit welchen Mitteln die individuellen Handlungspräferenzen der Menschen beeinflusst werden, damit diese ein Verhalten zeigen, das in die gewünschte Richtung weist. Damit dürfte die im Kongresstitel aufgeworfene Frage beantwortet sein, und zwar insofern, als dass sie per definitionem ins Leere läuft: Repression ist eine Form der Prävention, bei welcher der Mitteleinsatz durch die Strafandrohung vorgegeben ist. Das Arsenal präventiver Interventionen geht bekanntlich aber weit darüber hinaus: Manche Präventionsmethoden zielen darauf ab, durch positive Sanktionen, also Belohnungen, menschliches Verhalten zu beeinflussen; andere wiederum versuchen die individuellen Präferenzstrukturen direkt zu modifizieren, indem sie auf sozialintegrative und resozialisierende Massnahmen fokussieren.

Nach diesen begrifflichen Klärungen möchte ich auf die Einordnung dieses Referats innerhalb des Kongresses und auf dessen Platzierung innerhalb des Subthemas ‚Häusliche Gewalt‘ kurz eingehen.

Wie aus den späteren Ausführungen hoffentlich hinreichend deutlich hervorgeht, spielen im professionellen Alltag des Bedrohungsmanagements repressive Elemente zwar eine wichtige, aber keineswegs diejenige tragende Rolle, welche ihnen zuweilen zugewiesen wird. Selbstverständlich werden das Erteilen von Hausverboten auf der Grundlage von Art. 186 StGB (Hausfriedensbruch) sowie Rayon- und Kontaktverbote gemäss Art. 28b Abs. 1 ZGB im Rahmen von Beratungsgesprächen der Anlaufstelle des Bedrohungsmanagements mit Privatpersonen und Behördenmitgliedern, welche mit bedrohlichen Vorkommnissen konfrontiert sind, regelmässig angesprochen und teils empfohlen. Dabei gilt es jedoch immer abzuwägen, ob damit einer vermeidbaren und im Ergebnis allenfalls für die davon betroffenen Personen gefährlich werdenden Eskalation des Konflikts Vorschub geleistet wird. Solche Erwägungen haben besonderes Gewicht, wenn der Konflikt im ‚sozialen Nahraum‘ angesiedelt ist und für das potentielle Opfer mittel- bis langfristig kaum Ausweichoptionen verfügbar sind. Drohung und Gewalt im sozialen Nahraum und dabei ins-

---

1 P. Manzoni/J. C. Nett, Devianz, Delinquenz und Kriminalität, in: A. M. Riedi *et al.* (Hrsg.), Handbuch Sozialwesen Schweiz, 2. Aufl., Bern 2015, 144 ff.

besondere in aktuellen und ehemaligen Lebensgemeinschaften beschäftigen das Bedrohungsmanagement im Vergleich zu den übrigen möglichen Konfliktbereichen am meisten. In Anbetracht dessen erscheint es gerechtfertigt, dass das Referat dem Unterthema ‚Häusliche Gewalt‘ zugeordnet wurde, zumal der zugegebenermaßen in der deutschen Fassung Aufmerksamkeit erheischende Titel «Vom Frauenschreck zum Behördenschreck» dies nahelegt. Ungeachtet dessen werden die Ausführungen sich nicht auf den Bereich ‚Häusliche Gewalt‘ beschränken.

Nachfolgend wird zunächst auf die Ziele und Aufgaben des Bedrohungsmanagements eingegangen. Ausgespart werden Fragen zur Organisation und zu den rechtlichen Grundlagen des Bedrohungsmanagements im Kanton Luzern. Diesbezüglich wird auf den online abrufbaren Bericht des Bundesrates vom 11.10.2017<sup>2</sup> verwiesen, in dem im Unterkapitel 4.3 Angaben gemacht werden, die weitestgehend auch heute noch zutreffen. Danach wird der Entstehungskontext des Bedrohungsmanagements kurz umrissen. Abgeschlossen wird mit einer Charakterisierung der Klientel des Bedrohungsmanagements und einem kurzen Fazit.

## **2. Ziele und Aufgaben des Bedrohungsmanagements**

Die übergeordnete Zielsetzung des Bedrohungsmanagements besteht darin, schwere Gewalthandlungen gegenüber Menschen zu verhindern, indem einerseits potentielle Täter und Täterinnen identifiziert und davon abgehalten werden, solche Straftaten zu begehen, und andererseits potentielle Opfer darin beraten werden, wie sie am besten mit der besonderen Gefährdungssituation umgehen können. Der bereits erwähnte Bericht des Bundesrates vom 11.10.2017 betont hinsichtlich der Zielsetzung des Bedrohungsmanagements den Aspekt der frühzeitigen Wahrnehmung gefährlicher Entwicklungen. Diese langfristige Perspektive ist zweifellos sehr bedeutsam, jedoch ist zu bedenken, dass zu Beginn einer Fallbearbeitung häufig eine Meldung eines oder mehrerer Vorkommnisse steht, welche nach einer akuten Situationseinschätzung und daraus abgeleiteten Massnahmenempfehlungen verlangen. Daraus ergibt sich häufig das Erfordernis, in Anbetracht einer dürftigen Informationsbasis Priorisierungen und davon abgeleitet Entscheidungen zu treffen. Verbleibende Skepsis hinsichtlich der adäquaten Einschätzung des Falls oder Hinweise, welche auf eine kritische Bedeutung bestimmter Kontextfaktoren hindeuten, wie z.B. Wohnungs- oder Arbeitsplatzverlust, Abbruch einer

---

<sup>2</sup> Schweizerische Eidgenossenschaft, Bedrohungsmanagement, insbesondere bei häuslicher Gewalt, Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates Feri 13.3441 vom 13.6.2013, Referenz/Aktenzeichen: COO.2180.109.7.217138/212.1/2016/00004.

medikamentengestützten Psychotherapie, können dann zur Folge haben, dass ein langfristiges Fall-Monitoring installiert wird.

Im Hinblick auf die Arbeitsweise des Bedrohungsmanagements wird im deutschsprachigen Schrifttum regelmässig auf die Triade «Erkennen, Einschätzen und Entschärfen» als grundlegende Arbeitsschritte hingewiesen. Dabei ist es wichtig, auf die Zirkularität des Prozesses hinzuweisen: Gerade im längerfristigen Fall-Monitoring besteht die Notwendigkeit, bedeutsame Veränderungen im Verhalten oder in der Situation potentieller Gefährder frühzeitig zu erkennen, dementsprechend eine Neueinschätzung vorzunehmen und ggf. weitere oder andere Massnahmen zur Entschärfung der Situation zu ergreifen. Damit ist die Frage nach den Massnahmen angesprochen, welche dem Bedrohungsmanagement zur Verfügung stehen, um Gefährdungslagen zu entschärfen.

Meist wird im einschlägigen Schrifttum zuvorderst die sog. ‚Gefährderansprache‘ thematisiert, welche in aller Regel durch speziell geschulte Angehörige der Polizei durchgeführt wird. Hierzu ist anzumerken, dass die polizeiliche Kontaktaufnahme mit Personen, bei denen ihr Gefährdungspotential abzuklären ist, durchaus zielführend sein kann, wenn es darum geht, die Ernsthaftigkeit von bedrohlichen Äusserungen einzuschätzen oder einen Gesamteindruck von deren Persönlichkeit zu erlangen. Auch ist die kontinuierliche Kontaktpflege durch besagte Polizeikräfte mit Personen, deren Verhalten auf eine riskante Unberechenbarkeit hindeutet, im Rahmen eines Fall-Monitorings ausgesprochen wichtig. Hiermit besteht die Chance, kritische Signale frühzeitig zu erkennen. Zugleich ist aber vor überzogenen Erwartungen an das Mittel der Gefährderansprache zu warnen. Es gibt eine Reihe von Gründen, die eine Gefährderansprache als nicht opportun und gerade im Hinblick auf das beabsichtigte Ziel einer Entschärfung der Gefährdungssituation sogar als kontraproduktiv erscheinen lassen. Liegt beispielsweise bei potentiellen Gefährderinnen oder Gefährdern eine bereits diagnostizierte, schwerwiegende psychische Erkrankung vor und steht diese Person bereits unter ärztlicher Beobachtung, ist eine Kontaktaufnahme durch die Polizei oft wenig sinnvoll, zumal damit möglicherweise das Risiko eingegangen wird, vertrauensbasierte Beratungs- oder Therapiebeziehungen zu beeinträchtigen. Bei ausgeprägten Verfolgungsfantasien von potentiellen Gefährderinnen oder Gefährdern, selbst wenn diese noch nicht pathologischen Charakter haben, sollte gleichfalls sorgfältig abgewogen werden, ob eine Gefährderansprache die Situation nicht sogar verschärfen könnte. Teils wird von einer Gefährderansprache auch abgesehen, weil die Situation so eingeschätzt wird, dass ein grenzziehendes Schreiben der betroffenen Stelle zumindest als erster Schritt zu deren Entspannung als ausreichend erachtet wird. Zuweilen aber wird schlicht zu einer Strafanzeige geraten, weil diese als das probateste Mittel erscheint, um das bedrohliche Verhalten einer Person in Schranken zu weisen.

Mit diesem kurzen Abriss zur Arbeitsweise des Bedrohungsmanagements sollte deutlich geworden sein, dass dessen Funktionsfähigkeit auf einen unbehinderten Informationsfluss zwischen und auf eine möglichst reibungslose Zusammenarbeit mit verschiedenen Stellen angewiesen ist. Dazu gehört insbesondere bei komplexen Fallkonstellationen auch der interdisziplinäre fachliche Austausch, ggf. auch im Rahmen speziell einberufener Fallkonferenzen. Wichtig erscheint zudem, dass die Kernteams des Bedrohungsmanagements heterogen zusammengestellt sind und verschiedene Ausbildungs- und Erfahrungshintergründe vereinen. Der offene und ungefilterte Austausch von Bedenken und Befürchtungen zwischen den Mitgliedern des Kernteams muss in jedem Fall unbedingt sichergestellt sein, damit die daraus erwachsenen Vorteile zum Tragen kommen.

### 3. Entstehungskontext des Bedrohungsmanagements

Obschon, wie eingangs schon erwähnt, dem Bereich ‚Häusliche Gewalt‘ ein ausgesprochen hoher Stellenwert in der noch recht jungen Praxis des Bedrohungsmanagements zukommt, stand dieser Bereich zu Beginn noch nicht im Vordergrund, als es darum ging, die politische Akzeptanz für diese Art der Prävention herzustellen. Im Bericht des Bundesrates vom 11. Oktober 2017 stand zwar die häusliche Gewalt im Zentrum; es ist aber kaum von der Hand zu weisen, dass einzelne überraschende und erschütternde Gewaltereignisse, die hohe mediale Aufmerksamkeit auf sich zogen, in verschiedenen Kantonen für die Einrichtung eines Bedrohungsmanagements von entscheidender initialer Bedeutung waren. Auf diesen Umstand verweist auch die Forschungsgrundlage, welche beim Aufbau des Bedrohungsmanagements herangezogen wurde. In deren Zentrum steht die Erkenntnis, dass schwere Gewalttaten oft eine Vorgeschichte haben und dass sich solche häufig ankündigen, sei es, dass Personen auffällige Verhaltensänderungen zeigen, Anspielungen auf bekannte Gewaltereignisse machen oder konkrete Vorbereitungshandlungen vornehmen.<sup>3</sup> Einschlägige Befunde basieren zur Hauptsache auf ausländischen Studien, und hier ist zuvorderst die USA zu nennen, wo sich bereits in den 90er-Jahren das sog. Threat Assessment in Schulen, Colleges und Universitäten als Folge sog. «school-shootings» etablierte.<sup>4</sup> Ebenfalls in den USA erregte in den 80er-Jahren eine Reihe von Vorfällen mit Schusswaffengebrauch am Arbeitsplatz grosse mediale Aufmerksamkeit und führte dazu, dass sich die Forschung mit

<sup>3</sup> J. Reid Meloy/M. E. O‘Toole, The Concept of Leakage in Threat Assessment, *Behav. Sci. Law* 4/2011, 513 ff.; zum aktuellen diesbezüglichen Forschungsstand siehe J. Reid Meloy/J. Hoffmann/L. Bibeau/A. Guldmann, Warning Behaviors, in: J. Reid Meloy/J. Hoffmann (Hrsg.), *International Handbook of Threat Assessment*, 2. Aufl., New York 2021, 45 ff.

<sup>4</sup> Dazu D. Cornell, Threat Assessment in College Settings, *The Magazine of Higher Learning* 1/2010, 8 ff.

dem Phänomen der ‚workplace-violence‘ zu befassen begann. Auf der Grundlage einschlägiger Erkenntnisse und in präventiver Absicht wurde in der Folge damit begonnen, in grösseren Unternehmen interdisziplinäre ‚threat-assessment teams‘ zu bilden.<sup>5</sup>

Die Schweiz wurde glücklicherweise bis anhin vom Phänomen des «school-shootings» verschont. Hingegen weist auch die Schweiz eine beachtliche Chronik schwerer Gewalttaten auf, die sich unter die Kategorie «workplace-violence» subsummieren lassen. Aufgrund eines kürzlich wieder erwachten Medieninteresses konnten auch jüngere Zeitgenossinnen und Zeitgenossen vom «Fall Tschanun» erfahren: Im April 1986 erschoss der damalige Chef der Stadtzürcher Baupolizei, Günther Tschanun, im Zürcher Hochbauamt vier Kollegen und fügte einem weiteren schwere Verletzungen zu. Er brachte sich anschliessend nicht um, wie dies häufig bei ähnlichen Gewalthandlungen üblich ist, sondern verbüsste eine lange Zuchthausstrafe und verstarb Jahre nach seiner Entlassung in behördlich gewährleisteter Anonymität. Vergleichsweise jüngeren Datums ist die Gewalttat in Menznau, Kanton Luzern, bei der ein Mitarbeiter der Firma Kronospan im Februar 2013 auf dem Betriebsgelände vier Personen erschoss, weitere verletzte und dann in der Folge eines Geran-gels sich vermutlich selber erschoss. Andere schwere Gewaltvorfälle in den vergangenen Jahren hatten je nach Kanton wahrscheinlich in unterschiedlichem Masse dazu beigetragen, dass die lokale politische Unterstützung für die Etablierung des Bedrohungsmanagements wuchs. Beispielhaft ist das Attentat auf das Zuger Kantonsparlament zu erwähnen, bei dem vierzehn Personen umgebracht wurden und der Attentäter, der bei den Behörden über Jahre als notorischer Querulant bekannt war, sich anschliessend selbst richtete. Gerade diese Gewalttat dürfte in erheblichem Masse dazu beigetragen haben, dass bedrohlich auftretende Personen mit ausgeprägtem querulatorischem Verhalten heute immer wieder dem kantonalen Bedrohungsmanagement gemeldet werden.

Die in den letzten Jahren gewachsene Bedrohung durch jihadistisch orientierte Gewalt trug schliesslich ebenfalls dazu bei, dass insbesondere von Seiten des Lehrkörpers in Schulen, aber auch seitens der Bewährungs- und Vollzugsbehörden individuellen Radikalisierungsprozessen erhöhte Aufmerksamkeit zuteil und ggf. das Bedrohungsmanagement eingeschaltet wird. Hinzu kommt die Problematik, dass straffällig gewordene Jihadisten, teils ehemalige Kämpfer des Islamischen Staates (IS), ihre Strafen verbüsst haben oder in naher Zukunft verbüsst haben werden. Es ist zu erwarten, dass sich auch aus diesem Personenkreis Gefährder herausschälen, welche das Bedrohungs-

---

5 S. G. White, Workplace Targeted Violence – Assessment and Management in Dynamic Contexts, in: J. Reid Meloy/J. Hoffmann (Hrsg.), International Handbook of Threat Assessment, 2. Aufl., New York 2021, 107 ff.

management beschäftigen werden, obschon deren Zahl voraussichtlich überschaubar bleiben dürfte.

#### **4. Wer sind die potentiellen «Gefährder»?**

Im Folgenden wird versucht, einen Eindruck zu vermitteln, mit welcher Art von Meldungen die Anlaufstelle des Bedrohungsmanagements im Kanton Luzern konfrontiert ist und was den Personenkreis charakterisiert, bei dem von einem substantiell erhöhten Risiko für Gewalthandlungen ausgegangen wird.

Meldungen, welche an die Anlaufstelle des kantonalen Bedrohungsmanagements gerichtet werden, werden immer ernst genommen, jedoch werden diese keineswegs immer als Fall für das Bedrohungsmanagement klassifiziert. Dies betrifft insbesondere Meldungen, bei denen gemäss Schilderung des Sachverhalts und teils auch nach wiederholter Rücksprache mit der meldenden Person keine Gefährdungssituation ersichtlich ist. Erscheint es demgegenüber angezeigt, gewisse Abklärungen vorzunehmen, wird die Meldung einem Gefährdungsbereich zugeordnet. Dies hat ausschliesslich statistische Gründe. Es geht darum, dass Entwicklungen wahrnehmbar gemacht und auch quantitativ beziffert werden können. Aber gerade dieser Anspruch ist mit Schwierigkeiten verbunden: Einerseits zeigt die Praxis, dass gewisse Meldungen nur schwer den gesetzten Kategorien zugeordnet werden können, dass also eine Überarbeitung derselben angezeigt wäre. Dies hätte wiederum zur Folge, dass gerade die angestrebte Vergleichbarkeit über mehrere Jahre verunmöglicht wird. Andererseits stellt sich manchmal erst im Verlaufe der Fallbearbeitung heraus, welche Zuordnung adäquater gewesen wäre. Hinzu kommt, dass sich erst eine Zuordnungspraxis herausbilden muss, bei der alle Beteiligten dieselben Zuordnungskriterien anwenden. Diese Vorbemerkungen sind in Rechnung zu stellen, wenn die nachfolgende Grafik betrachtet wird:

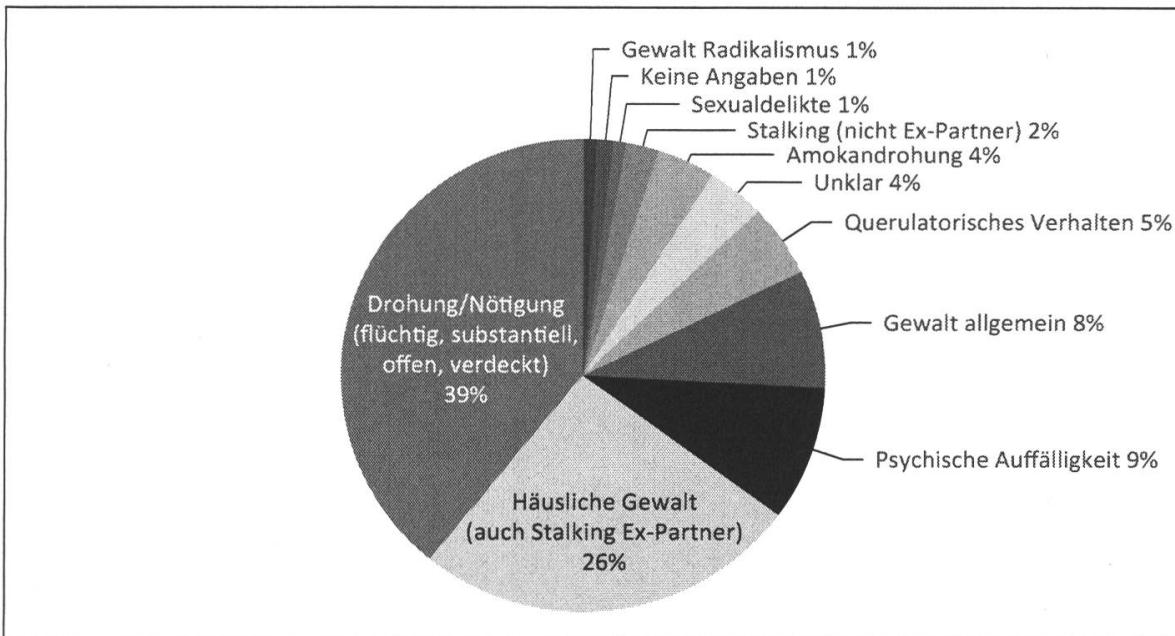


Abbildung: Anteile der Meldungen an die Anlaufstelle des KBM Luzern nach Gefährdungsbereich (Zusammenfassung der Jahre 2018–2020; N = 241)

Das Diagramm gibt eine Übersicht über die prozentualen Anteile der Meldungen an die Anlaufstelle des KBM Luzern nach den ihnen zugewiesenen Gefährdungsbereichen. Dabei wurden die Zahlen der Jahre 2018 bis 2020 zusammengefasst, um Schwankungen in der Zuordnungspraxis etwas auszugleichen. Daraus geht hervor, dass einerseits der Bereich ‚Drohung/Nötigung gegenüber Dritten‘ und andererseits die ‚häusliche Gewalt (inklusive Stalking durch Ex-Partner/in)‘ mit einem Gesamtanteil von rund 65% deutlich überwiegen. Gerade in diesen zwei Bereichen fällt eine adäquate Zuordnung wegen der unklaren Reichweite des Begriffs ‚häusliche Gewalt‘ oftmals schwer. Dies insbesondere, wenn z.B. der Kreis der Betroffenen darüber hinausgeht (z.B. Freund der Ex-Partnerin) oder man mit dem Familienbegriff an Grenzen stösst. Wegen teils fliessender Übergänge gibt es auch Abgrenzungsprobleme zur Kategorie ‚Gewalt allgemein‘. Mit immerhin neun Prozent der Meldungen steht an dritter Stelle die Kategorie ‚psychische Auffälligkeit‘. Diese Kategorie wird hauptsächlich verwendet, wenn zwar eine Gefährdungslage kaum ersichtlich ist, das Verhalten der betreffenden Person jedoch häufig dermassen bedrohlich und unberechenbar wirkt, dass immer wieder Meldungen von Stellen eingehen, bei denen entsprechende Vorkommnisse Anlass zu Besorgnis geben.

Nachfolgend wird versucht, eine rein erfahrungsisierte und quantitativ nicht gewichtete Klassifizierung der heterogenen Klientel des Bedrohungsmanagements vorzunehmen. Sie bezieht sich also auf denjenigen Personenkreis, der begründeten Anlass zu erhöhter Aufmerksamkeit gibt und der demzufolge ein kontinuierliches Fall-Monitoring erforderlich macht. Es handelt sich somit um

eine rein kategorisierende Vorgehensweise, die den Ansprüchen einer Typologie nicht genügt.

- (1) Gefährder/innen mit einer oftmals nicht heil-, jedoch therapierbaren psychischen Erkrankung: Dieser Personenkreis zeichnet sich dadurch aus, dass die Betreffenden ihre krankheitsbedingten Gewaltneigungen zwar mittels einer gut eingestellten medikamentösen Therapie in der Regel in den Griff bekommen könnten, indessen verfügen sie über eine geringe Krankheitseinsicht und sind deshalb nicht oder nur mit erheblichen Anstrengungen zum Verbleib in einem ambulanten oder stationären Setting zu motivieren. Erschwerend kommt oft ein Substanzmissbrauch hinzu.
- (2) Gefährder/innen mit einer mehr oder weniger ausgeprägten narzistischen Persönlichkeitsstruktur, die eine tiefgreifende Kränkung ihres Selbstwertgefühls erfahren haben: Dieser Personenkreis hat sich häufig in eine mehr oder weniger selbst verschuldete Notlage manövriert und neigt zu hoher Aggressivität.
- (3) Gefährder/innen mit hoher Impulsivität und einer Neigung zu einem unkontrollierten Gewaltverhalten: Dieser Personenkreis hat in der Regel ein langes Vorstrafenregister, in dem Gewaltdelikte oft schon im Kindes- und Jugendalter eine wichtige Rolle spielen.
- (4) Gefährder/innen mit erlittener Unrechtserfahrung: Dieser Personenkreis wird getrieben vom Glauben, dass ihnen einmal ein schwerwiegendes Unrecht widerfahren ist bzw. dass sie beständig mit Unrechtmäßigkeiten konfrontiert werden. Diese subjektive Erfahrung und die damit verbundenen Frustrationen können wahnhafte Züge annehmen und zu einem nur schwer einzuschätzenden Gewaltpotential führen.

## **5. Bezugnahme auf den Referatstitel und «Fazit»**

Der Titel nimmt Bezug auf die Dynamik im Verhalten potentieller Gefährderinnen und Gefährder. Ursprünglich war beabsichtigt, auf der Grundlage von Falldaten eine Analyse typischer Verläufe vorzunehmen, die aufzeigen sollte, wie sich bei der Klientel des Bedrohungsmanagements der Fokus der Feindseligkeit von einem Adressatenkreis auf einen anderen verschieben kann. Bald wurde indessen klar, dass eine wissenschaftlich valide Durchführung einer solchen Analyse nur mit einem kaum vertretbaren Aufwand hätte geleistet werden können. Aus diesem Grund sei es erlaubt, hier wiederum nur erfahrungsbasierte Eindrücke zu vermitteln, welche Dynamiken das Bild prägen.

Bei der Idee zur Titelgebung des Referats stand am Anfang folgende Wahrnehmung: Immer wieder werden der Anlaufstelle des Bedrohungsmanagements

von Behörden bedrohliche Vorfälle gemeldet, bei denen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter Zielscheibe aggressiven Verhaltens sind und die bereits dem Bedrohungsmanagement bekannte Personen und oftmals bereits abgeschlossene Fälle betreffen. Abklärungen offenbaren dann nicht selten, dass sich das Bedrohungsmanagement mit besagten Personen erstmalig wegen Vorkommnissen aus dem Bereich ‚häuslicher Gewalt‘ befasste. Aus der Fall-Chronologie wird dann meist ersichtlich, dass Entscheide aus Eheschutzverfahren, Anordnungen der KESB etc. dazu führten, dass die Gefährder – in der Regel handelt es sich in dabei um Männer – ihre aggressiven Gefühle auf einzelne Exponenten und Exponentinnen des Systems zu verlagert haben, welches sie für ihre Misere verantwortlich machen. Je nach Fall-Konstellation und sozio-ökonomischer Situation der betreffenden Person werden in der Folge auch Konkursämter, Steuerbehörden, ALV- oder IV-Stellen Zielscheibe bedrohlicher Auftritte oder Schreiben des Gefährders. Derartige Verschiebungen bei den Feindbildern der Gefährderinnen und Gefährder finden sich über alle oben aufgeführten Kategorien hinweg. Die Arbeit des Bedrohungsmanagements wird dadurch um eine weitere Komponente erschwert, und zwar insofern, als man bei der Einschätzung des zu einem gegebenen Zeitpunkt von einer Person ausgehenden Gewaltrisikos jeweils auch in Rechnung stellen und gewichten muss, welcher besondere Personenkreis am ehesten davon betroffen sein könnte.

Es wird zum Schluss eines Referats erwartet, zu einem Fazit zu gelangen. In Anbetracht der behandelten Thematik fällt es schwer, diese Erwartung zu erfüllen. Stattdessen wird ein für die Praxis des Bedrohungsmanagements relevanter Leitsatz postuliert. Dieser Leitsatz ist auch als Kontrapunkt zu verstehen gegenüber überzogenen Erwartungen, aber auch Befürchtungen, welche sich auf ein wie auch immer geartetes «Predictive policing» richten. Das kurze Fazit lautet: «Also expect the unexpected!»

